

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Ulmen

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielflächen und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§2 Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderungen

anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

- (3) In den Naturschutzgebieten der Verbandsgemeinde Ulmen sind Hunde anzuleinen. Die Naturschutzgebiete im Einzelnen sind: Naturschutzgebiet „Jungferweiher“ in Ulmen, Naturschutzgebiet „Ulmener Maar“ in Ulmen, Naturschutzgebiet „Falkenlay“ in Bad Bertrich Ortsteil Kennfus, Naturschutzgebiet „Wacholderheide Nassenberg“ in Alflen. Die entsprechenden Gebiete sind in den als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Kartenausschnitten farblich markiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern, Maaren oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (5) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen, insbesondere Verunreinigungen durch Hundekot, sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (6) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 4. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
 6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (7) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

§3 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§4 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 6 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Angelegenheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund an öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint,
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderungen anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
 10. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde in Naturschutzgebieten nicht anleint.
 11. entgegen § 2 Abs. 4 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 6 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 6 Ziff. 2 außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 6 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet und verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
4. entgegen § 2 Abs. 6 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
5. entgegen § 2 Abs. 6 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
6. entgegen § 2 Abs. 6 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegsperrern beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
7. entgegen § 2 Abs. 6 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
8. entgegen § 2 Abs. 6 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 5 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 7 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stelle betritt,
3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf die Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2031 außer Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 01. August 2006 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

56766 Ulmen, den 07.07.2021
Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Alfred Steimers (DS)
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

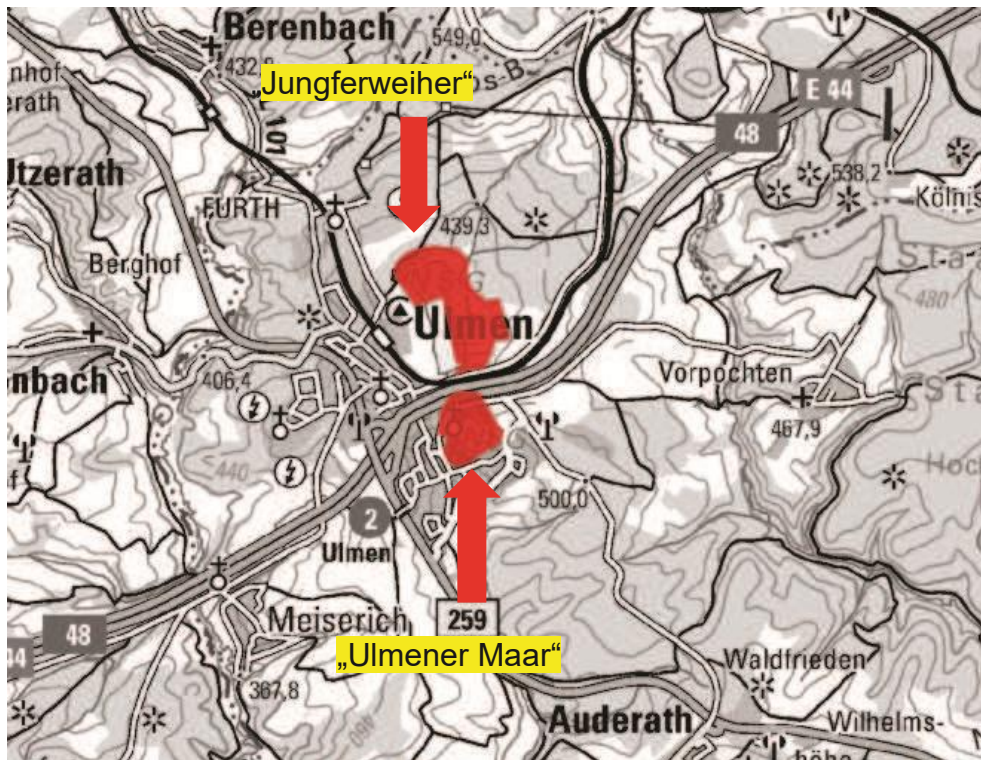
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anhang

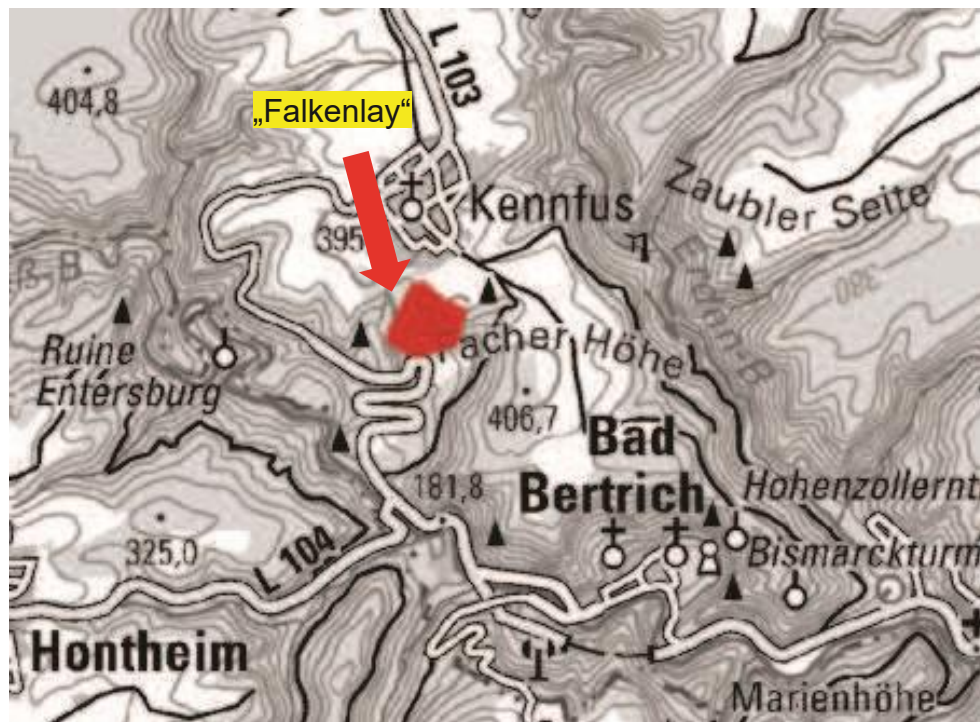
Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Ulmen

Naturschutzgebiet „Jungferweiher“ (oben) und Naturschutzgebiet „Ulmener Maar“ (unten) in
Ulmen:



Naturschutzgebiet „Falkenlay“ in Bad Bertrich, Ortsteil Kennfus:



Naturschutzgebiet „Wacholderheide Nassenberg“ in Alfien:

